

Erneute Änderung der Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt erneut wesentliche Änderungen der maßgeblichen Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland. Hierüber möchten wir Sie insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Schulferien informieren.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die geltenden Regelungen für in Hamburg lebende Personen. Mittlerweile sind die Regelungen aber in allen Bundesländern angeglichen worden. Trotzdem sollten Sie sich sicherheitshalber über die in Ihrem Bundesland geltenden Regelungen informieren.

Informationen über die Neuregelungen

Wegen der Besonderheit der aktuellen Situation ist der Arbeitgeber befugt, aus dem Urlaub zurückkehrende Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs im Ausland aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten beantworten.

Grundsätzlich sind die betroffenen Beschäftigten verpflichtet, sich sowohl vor, als auch nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Aus den Neureglungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- Die bisherigen Unterscheidungen zwischen
 - Ein- und Rückreisenden aus der Europäischen Union sowie Island, Lichtenstein, Norwegen, der Schweiz, Großbritannien und Nordirland *sowie*
 - Ein- und Rückreisenden aus Drittstaatenwurden aufgegeben. Erfasst werden nunmehr generell Personen, die aus dem Ausland nach Hamburg einreisen.
- Die bislang verordnete Regelung zur Dauer des Auslandsaufenthaltes (5-Tage-Regelung) besteht nicht mehr. Nunmehr stellt die Verordnung darauf ab, dass die Personen „**sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten**“ haben müssen. **Dann sind sie – wie bislang auch – grundsätzlich verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben und das für sie zuständige Gesundheitsamt zu informieren.**

- **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche **zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland eine Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist.

Siehe hierzu auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantane_Einreisen_Deutschland.html

Aktuelle Übersicht der Risikogebiete:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

2. Ausnahmen

- Der bisherige Ausnahmenkatalog wurde gestrichen.
- Ausnahmen gelten nunmehr für Personen, die
 - – wie bislang auch – nur zur Durchreise einreisen *oder*
 - über ein bei Einreise höchstens 48 Stunden altes ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.
 - Ferner können in begründeten Fällen Befreiungen durch die zuständigen Gesundheitsämter zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

3. Übergangsregelung

- Personen, die nach der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 in der am 15. Juni 2020 geltenden Fassung zur Absonderung verpflichtet waren, sind zur Fortsetzung der Absonderung bis zum Ablauf des Zeitraumes von 14 Tagen nach ihrer Einreise verpflichtet. Die Pflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 oder 3 der Verordnung vorliegen (siehe oben Punkt 2: ärztliches Zeugnis oder Befreiung).

4. Aktuelle Geltungsdauer

- Die Regelungen gelten (Stand: 15 Juni 2020) weiterhin bis zum 30. Juni 2020 (vgl. § 63 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

5. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

- Rückkehrende aus dem Ausland ab dem 16. Juni (bis zum 30. Juni 2020):
 - Beschäftigte, die bis einschließlich 15. Juni 2020 ins Ausland gereist sind und nunmehr ab dem 16. Juni 2020 zurückkehren, müssen sich bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt nach ihrer Rückkehr über die an ihrem Wohnsitz geltenden Quarantänebestimmungen informieren.

- Reisen ins Ausland ab dem 16. Juni 2020 (bis zum 30. Juni 2020)
 - Beschäftigte, die ab dem 16. Juni 2020 eine Auslandsreise in ein Land antreten wollen, das für den Tag der Anreise vom RKI als Risikogebiet eingestuft ist (§ 57 Abs. 4 der Verordnung), müssen bei der Reise-/Urlaubsplanung die sich anschließende häusliche Quarantäne mit einplanen.
 - In diesen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.
 - Den Beschäftigten bleibt die Möglichkeit, insbesondere durch ausreichende Beantragung von Urlaub sicherzustellen, dass sie nicht am rechtzeitigen Arbeitsantritt gehindert werden, z.B. indem sich an einen einwöchigen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet ein zweiwöchiger Urlaub (oder Freizeitausgleich) zu Hause unmittelbar anschließt.
 - Beschäftigte, die sich „sehenden Auges“ in eine Situation begeben, in der sie ihre Arbeit nicht rechtzeitig antreten können, bleiben arbeitsrechtlich zunächst grundsätzlich unentschuldigt der Arbeit fern. Bitte klären Sie vorab mit Ihrem Arbeitgeber, ob Sie evtl. – falls nicht mehr genügend Urlaubstage vorhanden sind – einen unbezahlten Sonderurlaub nehmen können.
 - Durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) wird die Quarantäne-Pflicht und der damit verbundene Entfall der Entgeltfortzahlung nicht unterbrochen.
 - Ein vorsorglich für den Quarantäne-Fall eingeplanter Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich kann, sofern eine Quarantäne nach Rückkehr nicht erforderlich wird, eivernehmlich storniert werden. Ob die Voraussetzungen für den Entfall der Quarantäne tatsächlich vorliegen, muss die oder der Beschäftigte mit dem zuständigen Gesundheitsamt klären und den Arbeitgeber hierüber informieren.